

II-4429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N F R A G E

des Abgeordneten DR. HAIDER

Präs.: 08. Juni 1988

No. 492-NR/88

an den Präsidenten des Nationalrates gemäß § 89 der Geschäftsordnung
betreffend die Abwesenheit steirischer ÖVP-Abgeordneter von den Sitzungen des
Nationalrates am 8. und 9. Juni 1988

Seitens des Landeshauptmannes der Steiermark, Josef Krainer, wurde am Montag,
dem 6. Juni 1988, ein Boykott der am 7., 8. und 9. Juni stattfindenden
Bundesrats- bzw. Nationalratssitzungen durch die steirischen ÖVP-Abgeordneten
und Bundesräte angekündigt. Tatsächlich hielten sich die der ÖVP angehörenden
National- und Bundesräte mit einer einzigen Ausnahme auch an diese Anweisung
ihres Landesparteiobmannes.

Die Frage der Teilnahme bzw. Nichtteilnahme von Abgeordneten an den
Sitzungen des Nationalrates sowie die der Entschuldigung bei Abwesenheit ist im
Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates eindeutig geregelt.
Gemäß § 11 Abs. 1 ist jeder Abgeordnete **verpflichtet**, an den Sitzungen des
Nationalrates (und der Ausschüsse, in die er gewählt ist) **teilzunehmen**. § 11
Abs. 2 GOG 1975 bestimmt, daß die Abwesenheit eines Abgeordneten von solchen
Sitzungen **nur** durch Krankheit oder andere **triftige** Gründe entschuldigt werden
kann. § 12 Abs. 1 schließlich enthält die Verpflichtung, daß eine solche
Verhinderung dem Präsidenten **schriftlich unter Angabe des Grundes**, und zwar
entweder durch den Abgeordneten selbst oder durch seinen Klub, mitzuteilen
ist.

Der unterfertigte Abgeordnete stellt daher an den Herrn Präsidenten des
Nationalrates gemäß § 89 der Geschäftsordnung die

A n f r a g e :

1. Welche der ÖVP angehörenden steirischen Abgeordneten haben sich unter
Angabe welcher Gründe für die Sitzungen des Nationalrates am 8. und 9.
Juni 1988 entschuldigt?

- 2 -

2. Halten Sie den angegebenen Grund der Abwesenheit für triftig genug?
3. Ist Ihnen bekannt, daß der ÖVP angehörende steirische Abgeordnete den Sitzungen des Nationalrates am 8. und 9. Juni ferngeblieben sind bzw. fernbleiben werden, ohne ihrer Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung nachgekommen zu sein?
4. Wie beurteilen Sie diese Vorgangsweise angesichts des klaren Wortlautes der Geschäftsordnung?